

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1765

vom 15. Juli 1986

Gemeinde Waldenburg, Bau- und Strassenlinienplan "Waldweidstrasse/Strumpf"

A. Die Gemeindeversammlung Waldenburg hat am 16. Dezember 1985 dem Bau- und Strassenlinienplan "Waldweidstrasse/Strumpf" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 16. Januar 1986 bis 15. Februar 1986 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 2 vom 16. Januar 1986 und im Waldenburger Bezirksanzeiger vom 16. Januar 1986 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 10. Januar 1986 benachrichtigt. Innert der Auflagefrist sind gegen den Bau- und Strassenlinienplan keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 28. Februar 1986 unterbreitet der Gemeinderat Waldenburg den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen

und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 In materiell-rechtlicher Hinsicht ist folgendes zu bemerken:

Eine Vorprüfung durch das Amt für Orts- und Regionalplanung ist nicht erfolgt. Im Strassennetzplan der Gemeinde Waldenburg ist die Strasse im Strumpf nicht enthalten.

Der dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragte Bau- und Strassenlinienplan für die Strasse im Strumpf endet beim Schellenbergbach. Ein Kehrplatz ist nicht vorgesehen. Gemäss Strassenreglement wäre jedoch bei nicht durchgehenden Strassen von mehr als 50 m Länge ein Kehrplatz zu erstellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben. Der Regierungsrat muss daher das westliche Teilstück der Strasse im Strumpf in einem Abstand von 6 Metern ab Schellenbergbach [im Plan rot markiert] von der Genehmigung ausschliessen. Dieser Streifen kann erst genehmigt werden, wenn der weitere Verlauf der Strasse festgelegt ist.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindeversammlung Waldenburg am 16. Dezember 1985 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Waldweidstrasse/Strumpf" - mit Ausnahme des Streifens entlang dem Schellenbergbach - im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 68/BSP/16/0 versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg

Ingenieurbüro Sutter + Gudenrath,
Im Hooland, 4424 Arboldswil
Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Vermessungsamt
Bauinspektorat [2]
Tiefbauamt
Amt für Orts- und Regionalplanung [5]
Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der 2. Landschreiber:

